

## Vortrag an den Ministerrat

### **Entscheidung 2012/2 zur Änderung des Wortlauts und der Anhänge II bis IX des Protokolls von 1999 betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon und Aufnahme der neuen Anhänge X und XI; Annahme**

Das Protokoll vom 1. Dezember 1999 betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Göteborg-Protokoll) ist ein Protokoll zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, BGBl. Nr. 158/1983 idgF (Übereinkommen), der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE).

Das Übereinkommen wurde von Österreich ratifiziert und ist für Österreich seit 16. März 1983 in Kraft. Es ist mit seinen stoffspezifischen Protokollen eines der zentralen Vertragswerke zur europäischen und internationalen Luftreinhaltung. Wichtig ist die Gültigkeit und Anwendung über die Europäische Union hinaus in den Vereinigten Staaten, Kanada sowie in Osteuropa, im Kaukasus und in Zentralasien (EECCA-Staaten). Darüber hinaus ist das Übereinkommen Vorbild für ähnliche Vertragswerke in anderen Regionen der Welt. Vertragsparteien sind mit Stand von 28. Juli 2023 51 Staaten einschließlich der Europäischen Union.

Mit den Luftreinhaltungsprotokollen soll der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung begegnet werden. Österreich hat das Göteborg-Protokoll am 1. Dezember 1999 unterzeichnet. Ziel des Göteborg-Protokolls ist es, die Wirkungen von Feinstaub und bodennahem Ozon auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie die Versauerung und Nährstoffeinträge aus der Luft zu mindern.

Das Göteborg-Protokoll und seine Anhänge wurden im Jahr 2012 durch die Annahme der Entscheidungen 2012/1 und 2012/2 (Entscheidung zur Änderung des Göteborg-Protokolls)

vom Exekutivorgan des Übereinkommens geändert. Neben der Aufnahme von Verpflichtungen in Bezug auf den besonders gesundheitsrelevanten Luftschadstoff Feinstaub PM<sub>2,5</sub> legt das geänderte Göteborg-Protokoll Emissionsminderungsziele fest, die ab dem Jahr 2020 einzuhalten sind. Ein besonderes Augenmerk wurde zudem auf die Minderung von Rußpartikeln (Black Carbon, BC) gelegt, die nicht nur negative Auswirkungen auf die Gesundheit, sondern auch auf das Klima haben. Aufgrund des Artikels 15 des Protokolls bedürfen die in der Entscheidung 2012/2 enthaltenen Änderungen des Protokolls sowie der Anhänge II bis IX und der Hinzufügung der neuen Anhänge X und XI der Annahme.

In Österreich ist die spezielle Transformation der in der Entscheidung 2012/2 enthaltenen Änderungen des Göteborg-Protokolls bereits abschließend durch einschlägiges Unionsrecht, insbesondere durch die Umsetzung der

- Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (NEC-Richtlinie),
- Richtlinie 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen,
- Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft,
- Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) und der
- Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG („Decopaint“-Richtlinie)

erfolgt.

Da Österreich allen Arbeiten zur Implementierung des gegenständlichen UNECE-Übereinkommens im Allgemeinen und der Minderung der Wirkungen von Feinstaub und bodennahem Ozon auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie der Minderung

der Versauerung, der Nährstoffeinträge aus der Luft und von Rußpartikeln (Black Carbon, BC) im Besonderen größte Bedeutung beimisst, wäre die Entscheidung zur Änderung des Göteborg-Protokolls durch die Republik Österreich anzunehmen. Die Europäische Kommission hat die Republik Österreich überdies aktiv um eine Ratifikation des Göteborg-Protokolls ersucht, was die Annahme des aktuellsten Standes des Göteborg-Protokolls durch die Annahme der Entscheidung zur Änderung des Protokolls mitumfasst. Es besteht darüber hinaus keine exklusive Kompetenz der Europäischen Union: Das Risiko, das Unionsrecht könne durch das Internationale Übereinkommen geändert oder beeinträchtigt werden, kann bezüglich des Göteborg-Protokolls ausgeschlossen werden, da darin ausschließlich Mindeststandards festgelegt werden.

Die mit der Durchführung der Annahme verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Die Entscheidung zur Änderung des Göteborg-Protokolls hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter. Es ist erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung der Entscheidung zur Änderung des Göteborg-Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass die Entscheidung zur Änderung dieses Protokolls durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Es bedarf überdies der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG, da sie Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder (Heizanlagen) regelt.

Die Entscheidung zur Änderung des Göteborg-Protokolls ist in englischer, französischer und russischer Sprache authentisch, gemäß Artikel 50 Abs. 2 Z 3 lit. a B-VG werden dem Nationalrat die authentische englische und französische Sprachfassung sowie die Übersetzung in die deutsche Sprache zur Genehmigung vorgelegt.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die Entscheidung 2012/2 zur Änderung des Wortlauts und der Anhänge II bis IX des Protokolls von 1999 betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon und Aufnahme der neuen Anhänge X und XI in englischer und französischer Sprache, deren Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. die Entscheidung 2012/2 unter Anschluss der Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Entscheidung 2012/2 anzunehmen.

23. Februar 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister